

## Zur Bedeutung der Fristen aus §§ 14 ff. SGB IX

Roland Rosenow – [www.sozialrecht-rosenow.de](http://www.sozialrecht-rosenow.de) – März 2021

Teilhabeleistungsbedarfe können nicht rückwirkend gedeckt werden. Oft besteht der Bedarf bereits, wenn eine leistungsberechtigte Person Teilhabeleistungen beantragt. Wenn die Leistung nicht bereits vor Abschluss des Verwaltungsverfahrens selbst beschafft wird, kann das zur Folge haben, dass der Anspruch für den Zeitraum bis zum Abschluss des Verfahrens unwiderruflich verloren geht. Daher hat der Gesetzgeber den Rehabilitationsträgern kurze Fristen zur Bearbeitung von Anträgen auf Teilhabeleistungen ([§ 4 SGB IX](#)) gesetzt.

Diese Fristen sind nicht sanktionsbewehrt. Wenn ein Rehabilitationsträger die Fristen nicht einhält, hat das für ihn keine Folgen. Die einzige Folge für die leistungsberechtigte Person ist, dass sie Leistungen erst später erhält. Das Gesetz sieht keine Kompensation für den Verlust von Ansprüchen vor, den eine lange Bearbeitungsdauer bewirken kann. Allerdings sind die Rehabilitationsträger verpflichtet, über die Anzahl der Fälle, in denen sie Bearbeitungsfrist nicht einhalten, zu berichten. Die Zahlen fließen in den Teilhabeverfahrensbericht der [Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation](#) (BAR) ein ([§ 41 SGB IX](#)), der erstmals Ende 2019 für das Berichtsjahr 2018 veröffentlicht wurde ([1. Teilhabeverfahrensbericht](#)). Mittlerweile liegt auch der zweite Bericht für das Jahr 2019 vor. Daraus ergeben sich sehr unterschiedliche Werte für ein einzelnen Rehabilitationsträger ([Teilhabeverfahrensbericht 2020](#), S. 71). Die Werte sind jedoch nicht aussagekräftig, weil die Rehabilitationsträger überwiegend der Auffassung der BAR aus dem Gemeinsamen Empfehlung Reha-Prozess folgen dürften, nach der Frist erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnen soll. Die 14-Tagesfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs des Antrags beim erstangegangenen Rehabilitationsträger (bzw. mit dessen Kenntnis). Die Auffassung, dass die Frist erst mit einem „fristauslösenden Antrag“ beginne, der erst dann vorliege, wenn dem Rehabilitationsträger bestimmte Unterlagen vorliegen (so die [Gemeinsame Empfehlung Reha-Prozess](#) S. 29, § 19 Abs. 2), ist nicht richtig (LSG Baden-Württemberg 30.7.2019, [L 7 SO 2356/19 ER-B](#), Rn. 19; LSG Hamburg, 30.6.2020, L 3 R 135/18, Rn. 31). Daher muss angenommen werden, dass die Rehabilitationsträger die Fristen tatsächlich weitaus häufiger nicht einhalten als im Teilhabeverfahrensbericht dargestellt.

Ein subjektives Recht der leistungsberechtigten Person könnte aus den Fristen der §§ [14](#), [15](#) SGB IX erwachsen, wenn man zum Ergebnis kommt, dass die Überschreitung der Fristen die Inanspruchnahme einstweiligen Rechtsschutzes vereinfacht ([Informationen zum Eilverfahren](#)). Damit eine Leistung im einstweiligen Rechtsschutz von einem Gericht vorläufig zugesprochen werden kann, muss neben dem Anordnungsanspruch (dem materiell-rechtlichen Anspruch auf die Leistung) stets auch ein Anordnungsgrund (Eilbedürftigkeit) vorliegen ([§ 86b Abs. 2 SGG](#), [§ 123 VwGO](#)). Der Anordnungsgrund ist nach einem zweistufigen Schema zu prüfen (grundlegend LSG München, 28.1.2019, [L 18 SO 320/18 B ER](#)), das allerdings nicht immer ausreichend beachtet wird. Man kann vertreten, dass die Anforderungen an den Anordnungsgrund zu reduzieren sind, wenn der Rehabilitationsträger die gesetzlichen Fristen

aus §§ 14, 15 SGB IX nicht einhält. Soweit das der veröffentlichten Rechtsprechung der Sozial- und Verwaltungsgerichte zu entnehmen ist, wurde über diese Frage bislang nicht entschieden. Es liegt nahe, die Überschreitung der Fristen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zumindest in Rahmen der Kostenentscheidung zu berücksichtigen. Das Gericht entscheidet nach billigem Ermessen über die Kostenverteilung ([§ 193 Abs. 1 SGG](#), [§ 161 Abs. 2 VwGO](#)). Im Zuge dieses Ermessens kann eine Fristüberschreitung zu Lasten des Rehabilitationsträgers berücksichtigt werden. Das könnte dazu führen, dass die Kosten bei Fristüberschreitung in der Regel auch dann dem Rehabilitationsträger zur Last fallen, wenn dieser im Verfahren obsiegt. Im Ergebnis wäre das eine (sehr schwache) Sanktion, die zudem nur dann zum Tragen kommt, wenn die leistungsberechtigte Person einstweiligen Rechtsschutz in Anspruch nimmt, vor Gericht aber unterliegt. Auch zu dieser Frage ist der veröffentlichten Rechtsprechung nichts zu entnehmen.